Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8287
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

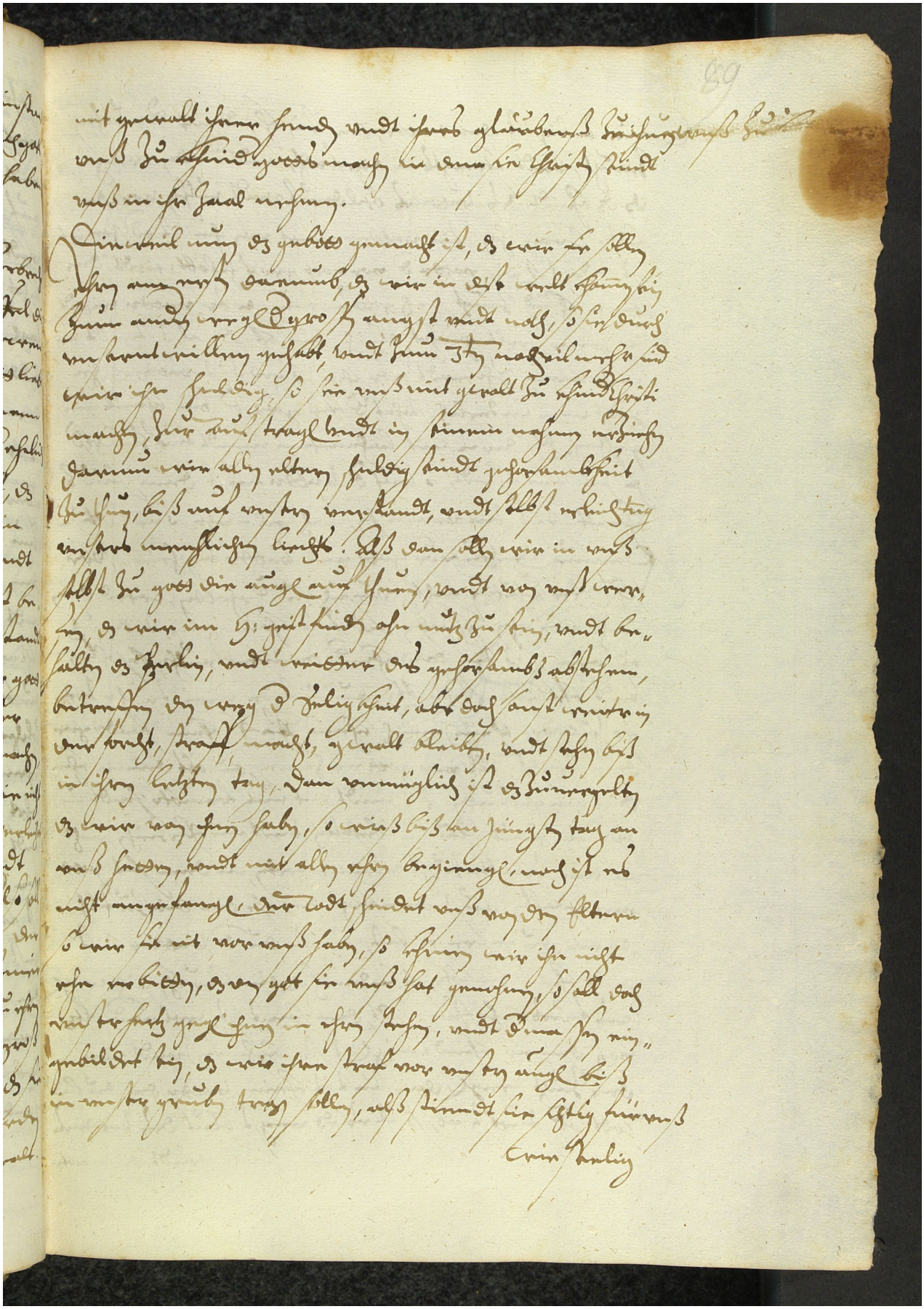

89

mit gewalt ihrer freyd vnd ihres glaubens beschirmen vnd
zu schuldigen macht, die dem sie schuldig sind
vnd in ihr zaal nehmen.

Dieweil nun es gebots genugt ist, es weir der allen
ding aus nach darumb, es weir in dise welt schuldig
sein auch vergl Syrach ausgst vnd redt, es sei durch
vnd vnd willen geschaft vnd sein zty nachteil nach, vnd
weir ihr schuldig, so sie vns nit gewalt zu schuldigkeit
macht, sie auch trayl vnd in sinnen nehmen redlich
darumb weir alle eltern schuldig sind gehorsamkeit
zu sein, bis auf vnsers verstandt, vnd selbst erkentnus
vnsers menschlichen lebens. Als dan soll weir in vns
selbst zu gott die augen auf heben, vnd von vns verr,
ny es weir im H: geistlich ehr nach zu sein, vnd be-
halten es herlich, vnd wieder des gehorsambs abstehen,
betrachten der verzy d schuldigkeit, aber das sunst weiter in
der vorgt, straf, macht, gewalt bleibt, vnd stehen bis
in ihr letzten tag, dan vnmüglich ist es zu vergelten
es weir von ihr haben, so weis bis an jüngst tag an
vns stecken, vnd mit allen ehren begangen, noch ist es
nicht angefangen, der todt findet vns von der eltern
so weir sie mit vnd vns haben, so scheint weir ihr nicht
ehr wirdig, es sey gott sie vns hat gemacht, so soll das
vnter sich gegleichen in ihr leben, vnd dem sie ein-
gebildet sein, es weis ihr treu vnd sey augen bis
in vnser grab tragen sollen, als sinnet sie lebtig fürvns

weir sterbig